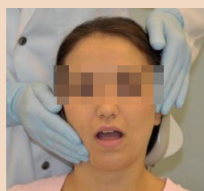


DENTAL TRIBUNE

The World's Dental Newspaper · German Edition 

No. 4/2018 · 15. Jahrgang · Leipzig, 9. Mai 2018 · PVSt. 64494 · Einzelpreis: 3,00 €



CMD-Kieler-Konzept dgT

Die Vorgehensweise ist eine diagnostikgesteuerte Therapie, die den beschwerde- und therapielevanten Befund der Erkrankung in den Fokus der klinischen Arbeitsweise setzt.

► Seite 8f



EuroPerio9

Vom 20. bis zum 23. Juni lädt die Europäische Gesellschaft für Parodontologie (EFP) zum weltweit größten Kongress für Parodontologie und Implantologie nach Amsterdam ein.

► Seite 10



Sedimentationsabscheider

Beim 1988 gegründeten Unternehmen METASYS steht von Beginn an die Vision, Gewässerschutz mit modernen Technologien für den Dentalbereich zu verknüpfen, im Zentrum.

► Seite 14

ANZEIGE

Perfekt füllen
Nano-Hybrid-Zahnfüllungsmaterial

iZeen®

R-dental Dentalerzeugnisse GmbH
Infos, Katalog Tel. 0 40 - 30 70 70 73-0
Fax 0 800 - 733 68 25 gebührenfrei
E-mail: info@r-dental.com
www.r-dental.com

Bundesgesundheitsminister Spahn soll GOZ-Punktwert verdoppeln

Gesamtwirtschaftliche bzw. strukturelle Verhältnisse müssen Berücksichtigung finden.

BONN – Insgesamt auf 13 Cent statt wie bisher 5,6 Cent soll der seit 30 Jahren identische Punktwert in der GOZ angepasst werden, fordert die BZÄK den neuen Bundesgesundheitsminister Jens Spahn zum Handeln auf. Seit 1988 wurde keine Anpassung des Punktwertes an veränderte gesamtwirtschaftliche bzw. strukturelle Verhältnisse in der Zahnarztpraxis vorgenommen. Mit der GOZ-Novelle 2012 wurden nun einige inhaltliche Änderungen vorgenommen, die Preise blieben jedoch weitgehend unverändert, so die BZÄK.

Konkret soll unter Berücksichtigung der Kostensteigerung im Dienstleistungsbereich (Dienstleistungsindex) sofort eine angemessene Anhebung des Punktwertes auf 13 Cent zur betriebswirtschaftlichen Sicherung der Praxen vorgenommen sowie der Punktwert auf Basis eines gerechten Interessensausgleiches, wie er in § 15 ZHG als gesetzlicher Auftrag an den Verord-



nungsgeber gerichtet ist, jährlich unter Berücksichtigung des Dienstleistungsindexes angepasst werden.

Dies entspräche der korrekten Umsetzung, so an das BMG die Aufforderung, wie sie in der Verordnungsbegründung festgehalten wurde: „dem Punktwert (kommt) ... die Funktion zu, den Wert der

Punktzahlen im Preisgefüge anderer Dienstleistungen zu bestimmen“ ... „der Punktwert wird anhand der wirtschaftlichen Entwicklung von Zeit zu Zeit überprüft und je nach Datenlage eventuell nach oben oder unten angepasst werden müssen“, so die BZÄK zur Verordnung. Die Entfernung eines Weis-

heitszahns kostet heute genauso viel wie vor 30 Jahren. Ein wöchentlich erscheinendes Politikmagazin kostete 1988 umgerechnet 2,30 Euro, heute 4,99 Euro. Ein Preisanstieg von über 100 Prozent, so der BZÄK-Vergleich.

Autor: Jürgen Pischel, Bonn

JETZT BEWERBEN!

EINSENDESCHLUSS:

1.7.2018

DESIGNPREIS.ORG

OEMUS MEDIA AG

Für den datenschutzrechtlichen Wandel nicht ausreichend gerüstet

DSGVO: 90 Prozent der Betriebe in Deutschland sind im Rückstand.

BERLIN – Mit dem 25. Mai 2018 greift innerhalb der Europäischen Union ein vereinheitlichter Datenschutz-Standard: Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wirkt zum genannten Stichtag verbindlich. Betroffen sind alle Unternehmen, die entweder ihren Sitz in-

heit für den datenschutzrechtlichen Wandel noch nicht ausreichend gerüstet.

Rund 90 Prozent der Unternehmen hinken hinterher

Eine Auswertung des Eco-Verbands der Internetwirtschaft, die

Umstellungen hinterher – und das, obwohl der Tag X gefährlich nahe liegt.

Besondere Problemkinder

Die DSGVO stellt eine ganze Palette an neuen Anforderungen an das E-Mail-Marketing auf. Vor allem im Rahmen des Newsletter-Marketings ist fortan besondere Vorsicht geboten: Erforderlich ist nun die sogenannte Double-Opt-In-Praktik, wonach die Anforderung eines Newsletters bzw. einer Werbemail durch den Betroffenen in zweierlei Schritten erfolgt. Der Statistik des Eco-Verbands der Internetwirtschaft zufolge ist ein belegbares Einverständnis für den Erhalt solcher elektronisch versandten Schreiben nur bei jeder zweiten E-Mail-Adresse gegeben. Bei rund 22 Prozent aller Mail-Adressen, die derartige elektronische Mitteilungen auf regelmäßiger Basis erhalten, ist eine DSGVO-konforme Einwilligung absent. In 47 Prozent dieser Fälle will man sich noch ein adäquates Problemlösungskonzept einfallen lassen.

Fortsetzung auf Seite 2 rechts unten →



nerhalb der EU haben oder mit den personenbezogenen Daten von EU-Bürgern hantieren. Um den neuen Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden, wurde ihnen eine zweijährige Schonfrist gewährt, die nun allerdings kurz vor dem Aus steht. Doch ist die Mehr-

dem *HORIZONT – Zeitung für Marketing, Werbung und Medien* exklusiv zur Verfügung gestellt wurde, zeigt einen gravierenden Rückstand deutscher Betriebe in Sachen DSGVO-Umstrukturierung auf. Rund 90 Prozent hinken bezüglich ihrer datenschutzrechtlichen

ANZEIGE

I ♥ H₂O

WATER REVOLUTION™

Biofilm, Pilze und Spinnen im freien Auslauf einer Dentaleinheit (DIN EN 1717)

Biofilme erfolgreich entfernen

Das SAFEWATER Hygiene-Technologie-Konzept entfernt Biofilme nachhaltig.

Vereinbaren Sie hier Ihr kostenfreies Strategie-Meeting:

BLUE SAFETY
Die Wasserexperten

Fon **00800 88 55 22 88**
www.bluesafety.com/Termin

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformation lesen.

Füllung von der DH – 28er vom Zahntechniker

Statement von Jürgen Pischel*, Bonn/Krems.

BONN – Nun ist es amtlich: Die Dentalhygienikerin in Holland soll schrittweise – in Rückbesinnung auf frühere Zeiten – zur „Dentistin“ aufgewertet werden. Die Ausweitung des DH-Tätigkeitsbereiches von der Prävention hin zur zahnärztlichen Therapie ist für den niederländischen Gesundheitsminister nur eine logische Folge des Ausbildungsplans für einen Dentalhygieniker an niederländischen Fachhochschulen.

In über 4.500 UE werden in sechs bis acht Semestern auch klassische zahnmedizinische Befähigungen mit dem Bachelor Dentalhygiene vermittelt. „Was man im Studium lernt, soll man in der Praxis auch anwenden können“, so der Gesundheitsminister. Die DHs sollen künftig auch Füllungen legen können, Diagnosen erstellen, Sedierungen durchführen und andere „einfachere Aufgaben“ bis hin zur Behandlung von einwurzeligen endodontischen Fällen bewältigen. Ein detaillierter Leistungskatalog wird bis 2020 erlassen und soll dann in einer fünfjährigen Testphase geprüft werden. Der Minister verfolgt mit dem Experiment das Ziel, „Zahnärzte in ihrem komplexen Verantwortungsbereich zu entlasten“.

Besonders befähigte DHs könnten den Zahnärztemangel in Holland überwinden helfen und so eine „optimale zahnärztliche Versorgung“ sicherstellen. Welch ein Anspruch!

Eine Entwicklung, die viele Gefahren für einen akademischen Zahnarzt mit sich bringt. Mit Ausweitung des DH-Leistungskatalogs könnte die zahnmedizinische universitäre Ausbildung auf FH-Fachhochschulstatus zurückgeschraubt, ja vielleicht nur noch als besonderes wissenschaftliches Doktoratsstudium an der Universität aufbauend auf der FH-Ausbildung geführt werden. Und die Gebührenordnungen für einzelne Leistungsbereiche werden, sofern sie von wissenschaftli-

chem Hilfspersonal – DHs – geleistet werden, unweigerlich nach unten hin angepasst werden.

Holland ist weit weg, da ist alles anders. In Deutschland haben wir strenge Einsatzregeln für die DHs, immer unter der Delegation von Verantwortung – genau in Kammererlassen bestimmt – und unter Aufsicht des Zahnarztes. Vorsicht: Europa ist Türöffner für viele berufsrechtliche Ansprüche zu deren Umsetzung. Die GKV hat immer ein offenes Ohr für Wege hin zu Spartarifen. Im Feld der Zahntechnik gibt es ähnliche Entwicklungen in Europa zu verzeichnen. In Holland zum Beispiel ist die Zahntechnik nicht nur in den technischen Fachbereichen, sondern auch in den zahnmedizinischen Grundlagen, Gegenstand von Fachhochschul-Studien. Der Zahntechniker darf z.B. einen 28er beim Patienten „abdrücken“, „planen“ und nach Laborfertigstellung auch „eingliedern“. In Deutschland und auch in Österreich ist über EU-Regelungen der Zahntechnikermeister dem Bachelor im Ausbildungsstatus gleichgestellt. Darauf aufbauend kann ein wissenschaftliches Masterstudium, z.B. zum akademischen Zahntechniker, an einer Fachhochschule absolviert werden. Dies natürlich alles mit den klaren berufspolitischen Zielsetzungen verbunden, bestimmte einfachere zahnmedizinische Versorgungsformen selbstständig beim Patienten planen und eingliedern, natürlich auch umfassend direkt mit dem Patienten abrechnen zu können.

Eines zeigen die beschriebenen Entwicklungen deutlich: Der Zahnarzt muss weg vom Image des akademischen Handwerkers, hin zum Anspruch der Sicherung von Qualität in Gesamtverantwortung für die Gesundheit der Menschen. Der Arzt im Zahnarzt ist die Zukunft!

* Publizist für Themen Gesundheit/ Medizin

FVDZ Bayern mit neuem Vorstand

Dr. Reiner Zajitschek übernimmt die Verbandsführung.

MÜNCHEN – Die Landesversammlung 2018 hat am 14. April 2018 mit Dr. Reiner Zajitschek aus Döhlau, Dr. Thomas Sommerer aus Marktredwitz und Dr. Jens Kober aus München eine neue Führungsspitze gewählt. Die über 50 Delegierten zeigten mit ihrem Votum, dass der neue Vorstand den uneingeschränkten Rückhalt der Landesversammlung besitzt. Dr. Zajitschek wurde einstimmig und ohne Gegenkandidaten zum Nachfolger von Christian Berger gewählt. Letzterer war nach sechs erfolgreichen Jahren als Landesvorsitzender nicht mehr angetreten.

Mit Dr. Zajitschek übernimmt ein erfahrener FVDZ'ler das Ehrenamt für die nächsten zwei Jahre. Er war von 2011 bis 2013 stellvertretender Bundesvorsitzender des FVDZ und arbeitet seit Oktober 2015 im Bundesvorstand von Harald Schrader mit. Zudem hat Dr. Zajitschek 2017 das anspruchsvolle Amt des Versammlungsleiters der



Der frischgewählte geschäftsführende Vorstand des FVDZ Bayern mit (v.l.n.r.): Dr. Jens Kober (München), Dr. Reiner Zajitschek (Döhlau), Dr. Thomas Sommerer (Marktredwitz). Es gratuliert: Bundesvorsitzender Harald Schrader.

KZVB übernommen. Der neue Vorsitzende setzt auf Kontinuität. Das zeigt sich auch bei der Zusammensetzung der Beisitzer. Dr. Herbert Bruckbauer (Freising), Dr. Manfred Albrecht (Schillingsfürst), Dr. Jür-

gen Welsch (Hofheim) und Dr. Ingo Lang (Schwandorf) waren bereits im Berger-Vorstand dabei. Neu ist Dr. Andrea Jehle (Illertissen). [DT](#)

Quelle: FVDZ Bayern

Stellungnahme des BDK zur Kritik des Bundesrechnungshofs

BRH-Kritik: Partiell nachvollziehbar, weitgehend jedoch unverständlich.

BONN – Der Bundesrechnungshof (BRH) kritisiert in seiner aktuellen Veröffentlichung die „fehlende Versorgungsforschung und eine darauf beruhende Bewertung des medizinischen Nutzens kieferorthopädischer Behandlungen“.

Nachvollziehbar ist für den BDK der Aspekt, im Bereich der KFO existiere zu wenig Versorgungsforschung. Aber: „Der medizinische Nutzen von KFO-Behandlungen steht nach unserer Auffassung keinesfalls infrage.“ Sehr wohl existie-

ebenfalls nicht nachzuvollziehen ist für den BDK die Aussage, die Ausgaben der GKV pro Behandlungsfall hätten sich zwischen 2008 und 2016 ungefähr verdoppelt. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ist seit 2008 unverändert geblieben. Eine Steigerung kann also nur durch die allgemeine Preisanpassung im Rahmen der Punktwerthöhung erklärt werden. Diese liegt jedoch nur zwischen 17 und 23 Prozent.

Die Überlegung des BRH, dass bestimmte Selbstzahlerleistungen möglicherweise in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehörten, haben BDK, DGKFO und KZBV bereits 2016 bei Abschluss einer Vereinbarung erörtert. Die DGKFO hat dabei klargestellt, dass der BEMA nach wie vor standardgerecht sei und eine ausreichende wirtschaftliche und notwendige Versorgung der Versicherten gewährleiste.

Kritisch – und unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hoch problematisch – bewertet der BDK auch die Forderung des BRH nach vollständiger Transparenz von Zusatzleistungen. [DT](#)

Quelle: Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden



Dr. Hans-Jürgen Köning, 1. Bundesvorsitzender des Berufsverbands der Deutschen Kieferorthopäden (BDK): „Wir sind schon sehr überrascht davon, mit welcher Leichtigkeit der BRH einem seit Langem etablierten Fachgebiet der Zahnheilkunde die Existenzberechtigung abspricht. Die geäußerte Kritik des Bundesrechnungshofs kann der BDK nur sehr partiell nachvollziehen, weite Teile sehen wir jedoch kritisch.“

ren ausreichend Studien, die diesen wissenschaftlich belegen.

Nicht nachvollziehbar ist für den BDK hingegen die Kritik, dass „das BGM und die Krankenkassen kaum Einblick hatten, mit welchen KFO-Leistungen Patienten konkret versorgt wurden“. Die Krankenkassen genehmigen jede kieferorthopädische Behandlung auf der Grundlage eines Behandlungsplans, in dem Diagnose, Art und Umfang der Behandlung usw. aufgeführt sind.

← Fortsetzung von Seite 1 „Für den datenschutzrechtlichen Wandel nicht ausreichend gerüstet“

Schafft man dies nicht bis zum 25. Mai 2018, so muss der E-Mail-Versand an die betroffenen Adressen eingestellt werden.

Des Weiteren wird bisweilen der künftigen unternehmerischen Pflicht zur Dokumentation vielfach

nicht genügend Rechnung getragen. Lediglich sechs Prozent der Betriebe erfüllen diesbezüglich die neuen Vorschriften. Hinsichtlich der Verfahren im Rahmen der Auskunftserteilung sowie Berichtigung und Löschung von Daten stehen 29 Prozent der Umfrageteilnehmer im Rückstand.

Besser sieht es allerdings in Sachen Datensparsamkeit aus. Dies-

bezüglich schätzen sich 68 Prozent als DSGVO-konform ein.

Weitere Informationen rund um das Thema „EU-DSGVO“ finden Interessierte unter www.datenschutz.org/eu-datenschutzgrundverordnung. [DT](#)

Quelle: Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V.

DENTAL TRIBUNE

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig, Deutschland

Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigendisposition
Lysann Reichardt
l.reichardt@oemus-media.de

Layout/Satz
Dipl.-Des. (FH) Alexander Jahn
a.jahn@oemus-media.de

Lektorat
Marion Herner
Ann-Katrin Paulick

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.

Erscheinungsweise

Dental Tribune German Edition erscheint 2018 mit 8 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 8 vom 1.1.2018. Es gelten die AGB.

Druckerei

Vogel Druck und Medienservice GmbH, Leibnizstraße 5, 97204 Höchberg

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune German Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sondereile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig.